



Programmausschreibung PRO*Niedersachsen Wissenschaftliche Veranstaltungen in Niedersachsen

Mit dieser Förderlinie unterstützt das Land Niedersachsen Wissenschaftliche Veranstaltungen, an denen ein besonderes niedersächsisches forschungspolitisches Interesse gegeben ist. Es werden insbesondere Veranstaltungen gefördert,

- die wissenschaftlichen Schwerpunkte in Niedersachsen stärken.
- die von promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern durchgeführt werden oder
- die der Förderung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft dienen oder
- die zur Verbesserung der Zusammenarbeit der norddeutschen Länder im Bereich von Wissenschaft und Forschung beitragen oder
- die die Kooperation mit europäischen Nachbarländern fördern, insbesondere aus der Makroregion Nordsee oder

I. Förderungsvoraussetzungen

Die Veranstaltungen müssen von hoher wissenschaftlicher Qualität sein und sollen in Niedersachsen stattfinden.

Antragsteller können nach dieser Ausschreibung und den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Ausgabenbasis Zuwendungen erhalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Im Fall der Bewilligung an Zuwendungsempfänger werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Bestandteil.

II. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Hochschulen des Landes Niedersachsen gem. § 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG). Öffentlich geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie öffentlich anerkannte Museen, Bibliotheken und Archive sind antragsberechtigt, soweit sie mit einer der genannten Hochschulen zusammen einen Antrag stellen. In begründeten Einzelfällen können weitere Hochschulen beteiligt werden.

Anträge können durch hauptberuflich¹ an einer Hochschule tätiges, promoviertes wissenschaftliches Personal gestellt werden.

¹ vgl. § 16 Abs. 1 S. 2 NHG: Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht.

III. Antragstellung

Förderanträge können zum 15.02. sowie zum 15.09. eines Jahres auf dem Antragsformular (Anlage 1) in dreifacher Ausfertigung sowie auf CD-ROM auf dem Dienstweg, d. h. über das Präsidium der Hochschule oder eine andere vertretungsbefugte Stelle eingereicht werden:

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur
Referat 11 - Forschungsförderung -
Postfach 2 61
30002 Hannover

Frühester Förderbeginn für Anträge, die bis zum 15.02. des Jahres eingehen, ist der 01.07. desselben Jahres, frühester Förderbeginn für Anträge, die bis zum 15.09. des Jahres eingehen, der 01.01. des darauf folgenden Jahres.

Der Antrag ist ungeheftet bzw. ungebunden einzureichen. Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Tagungskonzept, anhand dessen die wissenschaftliche Bedeutung sowie die Zielsetzung der Veranstaltung beurteilt werden kann (max. 3 Seiten)
- Tagungsprogramm mit Liste der Referentinnen und Referenten einschließlich ihres Fachbereichs und der entsendenden Einrichtung sowie ihren jeweiligen Vortragsthemen
- Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 2)
- Hinweis auf die Gesamtteilnehmerzahl und die Höhe der kalkulierten Tagungsgebühren
- Hinweis auf Kooperation mit anderen Instituten und Behörden, ggf. mit nichtstaatlichen Stellen, z. B. aus der Wirtschaft oder Verbänden
- wissenschaftlicher Lebenslauf der Antragstellenden

IV. Förderungshöhe

Die Förderung ist pro Veranstaltung auf maximal 20.000 € begrenzt. Entsprechend Verwaltungsvorschrift Nr. 1.1 zu § 44 LHO beträgt der Mindestförderbetrag 2.500 €.

Co-Finanzierungen von Dritten (z. B. DFG) sind im Antrag darzustellen. Die Entscheidung, ob das MWK einen Antrag fördert, ist unabhängig von der Entscheidung eines Co-Finanzierers.

Bei Drittinteresse an einer Förderung sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen (vgl. Verwaltungsvorschriften Nr. 2.5 zu § 44 Landeshaushaltsordnung)

Das MWK bewilligt grundsätzlich einen pauschalen Zuschuss i.H.v. 150 € pro Teilnehmer. Maßgebend für die endgültige Förderhöhe ist die tatsächliche Teilnehmerzahl, die bei der Abrechnung nachzuweisen ist; ggf. wird der Zuschuss gekürzt. Eine Erhöhung des pauschalen Zuschusses nach Durchführung der wissenschaftlichen Veranstaltung ist nicht möglich. Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten die an der Veranstaltung

beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einschließlich der aktiv an der Tagung beteiligten Doktorandinnen und Doktoranden.

V. Förderfähige Ausgaben

Eine Verwendung der Fördermittel ist für Personalausgaben und Sachausgaben möglich, die zusätzlich für die Vor- und Nachbereitung und die Durchführung der Veranstaltung anfallen. Folgende sächliche Aufwendungen sind förderfähig:

- Raummieten, sofern externe Räume angemietet werden
- Verbrauchsmaterial
- Porto
- Tagungsberichterstattung mit einem Pauschalbetrag von maximal 2.000 €
- Fahrt- und Aufenthaltskosten für aktive Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sofern nicht durch Heimatinstitutionen abgedeckt, nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes²

VI. Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht förderfähig sind indirekte Kosten, d. h. Kosten für durch die wissenschaftliche Veranstaltung in Anspruch genommene Infrastruktur (z. B. Raum- oder Energiekosten) und für die Mitarbeit von Personen, die nicht als Projektpersonal abgerechnet werden, sowie:

- Referentenhonorare
- die Anschaffung von Geräten
- Kosten für Abend- oder Rahmenprogramm und repräsentative Aufwendungen
- Kosten für Bewirtung
- Telefon

Veranstaltungen des grundständigen und Doktorandenstudiums (Seminare, Workshops, Exkursionen, Kolloquien etc.) werden nicht gefördert.

VII. Förderentscheidung

Das MWK beabsichtigt, innerhalb von zehn Wochen nach Ablauf der jeweiligen Antragsfrist eine Entscheidung zu treffen.

² Die Berechnung der den Teilnehmerinnen und Teilnehmern entstehenden Ausgaben für Fahrt und Übernachtung erfolgt auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes. Demnach sind unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendige Ausgaben für Fahrten mit den preislich günstigsten, regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln förderfähig.

VIII. Kontakt

Bei Fragen zur Programmausschreibung wenden Sie sich bitte an

- Frau Weber
Tel. 05 11 / 120-2523
E-Mail: bettina.weber@mwk.niedersachsen.de

oder

- Frau Fuhrmann
Tel. 05 11 / 120-2522
E-Mail: kirsten.fuhrmann@mwk.niedersachsen.de